

Anleihebedingungen der nachrangigen 7,75% - Namensschuldverschreibung / Wandelanleihe 2026/2031 der LifeLine Immobilien GmbH

Präambel

Der Anleger zeichnet bei der LifeLine Immobilien GmbH eine nachrangige sowie unbesicherte Namensschuldverschreibung mit einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre („Wandelanleihe“). Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe von einer darlehensähnlichen Kapitalanlage mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung. Das vom Anleger investierte Geld wird zu wirtschaftlichem Eigenkapital der Emittentin (Beteiligung des Anlegers am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht der Emittentin bei fehlender Möglichkeit der Rückzahlung) und dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.

Der Anleger übernimmt mit der Wandelanleihe ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht, da die Zahlungsansprüche aus der Wandelanleihe aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie vor einer Liquidation der Emittentin dauerhaft nicht durchsetzbar sein können. Der Ausschluss dieser Ansprüche kann für eine unbegrenzte Zeit wirken.

Im Gegensatz zu Anlegern, die bei der Emittentin eine Wandelanleihe erwerben, verfügt ein Gesellschafter über Informations- und Entscheidungsbefugnisse, aufgrund derer er Kenntnis von der Verwendung des zur Verfügung gestellten Kapitals erhalten kann. Zudem kann ein Gesellschafter die vollständige Verwendung des zur Verfügung gestellten Kapitals verhindern, wenn er über eine Mehrheit in der Gesellschafterversammlung verfügt. Für den Anleger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko teilweise über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

1. Allgemeines

Die im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 110132 eingetragene LifeLine Immobilien GmbH mit der Geschäftsanschrift in 40213 Düsseldorf, Breite Straße 22, begibt eine Pflichtwandelanleihe im Gesamtnennbetrag von bis zu **1.000.000,00€** (in Worten: eine Million Euro). Für diese Namensschuldverschreibung (nachfolgend die „**Wandelanleihe**“), gelten die hier festgelegten Anleihebedingungen (nachfolgend die „**Anleihebedingungen**“).

2. Nennbetrag und Stückelung der Wandelanleihe, Ausschluss der Verbriefung

- (1) Die Wandelanleihe im Gesamtnennbetrag von bis zu 1.000.000,00€ ist eingeteilt in und wird ausgegeben in auf den Namen lautenden, vinkulierten, nicht verbrieften Teil-Wandelanleihen im Nennbetrag von jeweils mindestens 10.000,00€ (diese nachfolgend „**Teilwandelanleihe(n)**“).
- (2) Teilwandelanleihen können zu unterschiedlich hohen Nennbeträgen begeben werden mit den Maßgaben, dass
 - a. keine Teilwandelanleihen mit einem Nennbetrag von weniger als 10.000,00€ ausgegeben werden,
 - b. der Nennbetrag jeder Wandelanleihe auf ein Vielfaches von 1.000,00€ lauten – also glatt durch 1000 teilbar sein - muss, und
 - c. insgesamt nicht mehr als 20 Teilwandelanleihen begeben werden.
- (3) Sämtliche Teilwandelanleihen lauten auf den Namen.
- (4) Sämtliche Teilwandelanleihen werden als vinkulierte auf den Namen lautende

Wandelschuldverschreibungen ausgegeben. D.h., eine Teilwandelanleihe sowie sämtliche Rechte hieraus kann/können nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden. Die Zustimmung wird von der Geschäftsführung der Gesellschaft erteilt und bedarf zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform (z. B. E-Mail, WhatsApp oder Telefax). Die Teilung von Teilwandelanleihen ebenso wie die Übertragung von Teilen von Teilwandelanleihen ist ausgeschlossen.

- (5) Eine Verbriefung der Teilwandelanleihen ist ausgeschlossen. Zinsscheine werden nicht ausgestellt. Die Teilwandelanleihen sind nach vollständiger Leistung des Zeichnungsbetrages (vgl. § 3(1)) unter Angabe des Namens, Vornamens Geburtsdatums und einer Anschrift sowie einer elektronischen Adresse des Gläubigers sowie der Stückzahl in ein Anleihenregister, dass von der Gesellschaft geführt wird, einzutragen. Für dieses Register gelten die Regelungen des § 67 AktG entsprechend, soweit nicht in diesen Anleihebedingungen ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen ist. Insbesondere gelten im Verhältnis zur Gesellschaft nur solche Personen als Gläubiger von Teilwandelanleihen, die in dem Anleihen Register eingetragen sind.

3. Zeichnung der Pflichtwandelanleihe

- (1) Der Kunde/Zeichner gibt durch Übersendung bzw. Übergabe eines ausgefüllten Zeichnungsscheins an die LifeLine Immobilien GmbH ein rechtlich verbindliches Angebot auf Zeichnung einer Teilwandelanleihe zu dem in dem Zeichnungsschein angegebenen Nennbetrag gemäß diesen Anleihebedingungen ab.
- (2) Der Zeichnungsvertrag, und damit der Vertrag über die Pflichtwandelanleihe, kommt erst zustande mit der Annahme dieses Angebots des Kunden/Zeichners durch die LifeLine Immobilien GmbH. Die LifeLine Immobilien GmbH ist in der Entscheidung darüber, ob sie ein derartiges Angebot eines Kunden/Zeichners annimmt oder nicht, völlig frei. LifeLine Immobilien GmbH behält sich insbesondere vor, nur Angebote/Zeichnungen anzunehmen, die vom Kunden mindestens in Textform unter Benutzung des von LifeLine Immobilien GmbH Verfügung gestellten und vom Kunden/Zeichner vollständig ausgefüllten Formulars des Zeichnungsscheins unterbreitet werden.
- (3) Die LifeLine Immobilien GmbH behält sich vor, dem Kunden/Zeichner zunächst nur eine Eingangsbestätigung zu erteilen. In dieser Eingangsbestätigung die noch nicht die Annahme des Angebotes des Kunden und sie führt entsprechend zu keinem Vertragsschluss.

4. Zahlung des Zeichnungsbetrages

- (1) Der Zeichnungsbetrag entspricht dem Nennbetrag der von dem Zeichner gezeichneten Teilwandelanleihe.
- (2) Der Zeichnungsbetrag ist vom Zeichner binnen 3 Bankarbeitstagen (Düsseldorf) nach Zeichnung und deren Annahme durch die LifeLine Immobilien GmbH eingehend auf folgendes Konto der LifeLine Immobilien GmbH per Banküberweisung kostenfrei und ohne jeden Vorbehalt zu zahlen:
Volksbank DE22 3406 0094 0002 7096 08
- (3) Geht der Zeichnungsbetrag nicht fristgerecht auf dem Konto der LifeLine Immobilien GmbH ein, so gerät der Zeichner ohne weiteres in Zahlungsverzug.
- (4) Leistet der Zeichner den vollständigen Zeichnungsbetrag trotz Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung von mindestens einer Woche, höchstens 2 Wochen, nicht, so ist die LifeLine Immobilien GmbH berechtigt, von der Zeichnung zurückzutreten. Diese Nachfristsetzung ist entbehrlich, wenn der Zeichner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert. Ansprüche der LifeLine Immobilien GmbH auf Schadens- und Aufwendungsersatz bleiben von einem solchen Rücktritt unberührt.

5. Zinsen

- (1) Die Wandelanleihe wird beginnend ab dem 01.09.2026, frühesten jedoch ab vollständiger Leistung des Zeichnungsbetrages nach Zeichnung der Anleihe, mit einem festen Zinssatz i. H. v. 7,75% p.a. ihres Nennbetrages auf Basis eines Jahres von 360 Kalendertagen mit 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen verzinst.
- (2) Die Zinsen sind während der Laufzeit der Anleihe halbjährlich nachträglich am 31.08. und 28.02. eines jeden Kalenderjahres (jeweils ein „Zinszahlungstag“), erstmals am 28.02.27, zahlbar.
- (3) Der Zinslauf der Wandelanleihe endet mit Ablauf des Tages, der dem Laufzeitende vorausgeht, oder, falls das Wandlungsrecht ausgeübt wird, mit Ablauf des Tages, der dem letzten Zinszahlungstag vor dem Ausübungstag unmittelbar vorausgeht; falls dem Ausübungstag kein Zinszahlungstag vorausging, werden die Teil Wandelanleihen nicht verzinst. Zinsen werden nicht verzinst.

6. Laufzeit, Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung, Rückkauf

- (1) Die Wandelanleihe hat eine Laufzeit von **5 Jahren** beginnend ab einschließlich dem 01. September 2026 und endet– vorbehaltlich und unbeschadet § 12 – am 31. August 2031, 24:00h (das „**Laufzeitende**“). Die Wandelanleihe und damit die Teilwandelanleihen sind am zweiten auf das Laufzeitende folgenden Bankarbeitstag (Düsseldorf) (der „**Rückzahlungstag**“) zum Nennbetrag zuzüglich auf den Nennbetrag aufgelaufener, noch nicht gezahlter Zinsen zur Zahlung fällig, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt, gewandelt oder zurückgekauft und entwertet worden sind.
- (2) Die Rückzahlung hat per Banküberweisung auf ein der LifeLine Immobilien GmbH von dem Gläubiger der Teilwandelanleihe(n) mitgeteiltes Bankkonto einer Bank mit Sitz innerhalb der Europäischen Union zu erfolgen.
- (3) Die LifeLine Immobilien GmbH ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Düsseldorf, oder im Fall einer Sitzverlegung bei dem Amtsgerichts ihres Sitzes, von ihr aus Wandelschuldverschreibungen und/ oder Zinsen an den Gläubiger zu leistende Beträge zu hinterlegen die von den Gläubigern von Anleihen nicht innerhalb von 2 Monaten nach Laufzeitende beansprucht werden, was insbesondere dann der Fall ist, wenn der betreffende Gläubiger einer Anleihe keine Kontoverbindung bei einer Bank innerhalb der Europäischen Union mitgeteilt.
- (4) Die LifeLine Immobilien GmbH ist nach freiem eigenen Ermessen und ohne jede Verpflichtung zur Gleichbehandlung von Zeichnern bzw. Gläubigern von Teilwandelanleihen jederzeit berechtigt, noch nicht zurückgezahlte Teilwandelanleihen insgesamt, nicht jedoch teilweise, jederzeit mit einer Frist von 30 und höchstens 60 Tagen zu kündigen und an dem in der Kündigung festgelegten Tag vorzeitig zum Nennbetrag zuzüglich bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) auf den Nennbetrag aufgelaufener Zinsen an den Zeichner bzw. Gläubiger zurückzuzahlen.
- (5) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und muss den Tag, zu dem die Kündigung wirksam werden und die Rückzahlung erfolgen soll, nach Datum bezeichnen.
- (6) Die LifeLine Immobilien GmbH oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ist jederzeit berechtigt, Teilwandelanleihen zum Nominalpreis erwerben. Zurückerworbene Teilwandelanleihen können entwertet, gehalten oder gemäß den anwendbaren Gesetzen wieder veräußert werden.
- (7) Ansprüche des Zeichners und/oder Gläubigers der betroffenen Teilwandelanleihe(n) auf Schadensersatz oder Entschädigung, insbesondere auf Vorfälligkeitsentschädigung oder vergleichbare Ersatzleistungen, sowie jeglicher Ersatz von (frustrierten) Aufwendungen oder Kosten des Zeichners und/oder Gläubigers sind sowohl im Fall der vorzeitigen Rückzahlung als auch des Rückkaufs ausgeschlossen.

7. Mittelverwendung

Die aus der Wandelanleihe erlösten Mittel darf die LifeLine Immobilien GmbH frei in Verfolgung ihres Unternehmensgegenstands (hauptsächlich An- und Verkauf von Immobilien und Immobilienbeteiligungen im In- und Ausland und für sonstige branchenübliche Betriebsausgaben (laufende Kosten, Betriebskosten, Geschäftsausstattung, etc.) verwenden. Zusätzlich sind wirtschaftlich und strategisch sinnvolle Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland vorgesehen. Die Beteiligungen sind in branchenüblicher Form vorzunehmen (direkte oder indirekte Beteiligung am Stamm- oder Grundkapital der Gesellschaften, etc.)

8. Wandlungsrecht der LifeLine Immobilien GmbH

- (1) Die LifeLine Immobilien GmbH ist während der Laufzeit der Wandelanleihe jederzeit berechtigt, durch einseitige Erklärung gegenüber einem Gläubiger einer Teilwandelanleihe ihre Verpflichtung zur Rückzahlung des Nominalbetrages der Teilwandelanleihe in bar in die Verpflichtung umzuwandeln, dem betreffenden Gläubiger der Teilwandelanleihe anstelle der Rückzahlung des Nominalbetrages der Teilwandelanleihe in bar Geschäftsanteile an dem Stammkapital der LifeLine Immobilien GmbH zu dem in diesen Anleihebedingungen festgelegten Umtauschverhältnis zu gewähren (das „**Wandlungsrecht**“). Im Falle der Ausübung des Wandlungsrechts durch die LifeLine Immobilien GmbH sind die Gläubiger von Teilwandelanleihen zu diesem Tausch verpflichtet und haben, mit Ausnahme von etwaigen Ansprüchen auf Zahlung von Zinsen auf den Nominalbetrag ihrer Wandelanleihe(n), keinerlei Ansprüche mehr aus den von ihnen gehaltenen Teilwandelanleihen auf Rückzahlung in bar.
- (2) Die Ausübung des Wandlungsrechts erfolgt durch Erklärung der LifeLine Immobilien GmbH gegenüber dem Gläubiger der betreffenden Teilwandelanleihe(n), die zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform (z. B. E-Mail oder Telefax) bedarf und den Namen oder die Firma Gläubigers der betreffenden Teilwandelanleihe(n) und den Gesamtnennbetrag der von diesem Gläubiger gehaltenen Teilwandelanleihe(n) angeben muss.
- (3) Es ist in das freie Ermessen der LifeLine Immobilien GmbH gestellt, zu welchem Zeitpunkt während der Laufzeit und gegenüber welchem oder welchen Gläubiger(n) von Teilwandelanleihen sie von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch macht.
- (4) Die LifeLine Immobilien GmbH kann das Wandlungsrecht gegenüber einem Gläubiger von Teilwandelanleihen nur hinsichtlich aller bzw. der gesamten von dem betreffenden Gläubiger gehaltenen Teilwandelanleihe(n) wirksam ausüben.
- (5) Die Erklärung der Ausübung des Wandlungsrechts ist unwiderruflich.
- (6) Die Erklärung der Ausübung des Wandlungsrechts ist während der Laufzeit der Wandelanleihe erfolgt, wenn sie dem betreffenden Gläubiger während der Laufzeit zugegangen ist.
- (7) Die Gläubiger von Teilwandelanleihen (=Anleihegläubiger) haben kein Wandlungsrecht.

9. Gewährung von Geschäftsanteilen nach Ausübung des Wandlungsrechts, Wandlungsverhältnis

- (1) Die Geschäftsanteile, die Gläubigern von Teilwandelanleihen nach Ausübung des Wandlungsrechts gewährt werden, werden aus einem genehmigten Kapital der LifeLine Immobilien GmbH stammen. Der LifeLine Immobilien GmbH ist es jedoch nach freiem Ermessen freigestellt, anstelle solcher „junger“ Geschäftsanteile „alte“, also bereits bestehende, Geschäftsanteile zu liefern oder liefern zu lassen, vorausgesetzt, dass diese frei von Rechtsmängeln und voll eingezahlt und nicht und auch nicht teilweise zurückgezahlt sind.
- (2) Das Wandlungsverhältnis ist 1.000/1 (in Worten: eintausend zu eins). Das heißt, im Falle der Ausübung des Wandlungsrechts gewähren jede 1.000,00 € des Nominalwertes einer Teilwandelanleihe dem Gläubiger der Anleihe einen Anspruch auf Gewährung eines

Geschäftsanteils im Nennbetrag von 1,00€ an der LifeLine Immobilien GmbH.

- (3) Gläubiger von Teilwandelanleihen, betreffend welche die LifeLine Immobilien GmbH ihr Wandlungsrecht ausübt, sind verpflichtet, alle Erklärungen in der für die Wirksamkeit erforderlichen Form auf eigene Kosten abzugeben und entgegenzunehmen und Handlungen vorzunehmen, die erforderlich oder zweckmäßig sind, um die an Sie gewährten Geschäftsanteile zu übernehmen. Das betrifft insbesondere eine notariell beurkundete oder beglaubigte Übernahmeerklärung nach § 55 Abs. 1 GmbHG.
- (4) Im Übrigen trägt die LifeLine Immobilien GmbH die Kosten der Ausübung ihres Wandlungsrecht und der Lieferung von Geschäftsanteilen.

10. Status und Rang der Teilwandelanleihen, Rangrücktritt

- (1) Die Wandelanleihe begründet nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten. Sämtliche Forderungen von Anlegern aus der Wandelanleihe sind untereinander gleichrangig.
- (2) Der Anleger tritt in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung der Wandelanleihe (zusammen „Zahlungsansprüche des Anlegers“) im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.
- (3) Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anlegers solange und soweit ausgeschlossen, wie
 - a. die Zahlungen zu
 - i. einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder
 - ii. einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO führen.
 - b. bei der Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO besteht(„vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre“). Dies gilt auch für den Fall, dass Zahlungsansprüche des Anlegers für sich genommen keine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO und keine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen, aber die Summe aller Ansprüche gegen die Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO begründen würde.
- (4) Der Anleger erklärt durch die vorstehenden Regelungen keinen Verzicht auf seine Ansprüche aus der Wandelanleihe.

11. Verwässerungsschutz

entfällt

12. Kündigungsrechte

- (1) Ein Recht zur vorzeitigen ordentlichen Kündigung der Wandelanleihe oder von Teilwandelanleihen steht nur der LifeLine Immobilien GmbH nach Maßgabe von § 6 zu. Die Gläubiger von Teilwandelanleihen (=Anleihegläubiger) haben kein ordentliches Kündigungsrecht
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund beider Parteien bleibt unberührt.

- (3) Ein wichtiger Grund zur Kündigung und Fälligestellung für Gläubiger von Teilwandelanleihen (=Anleihegläubiger) liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- a) Die LifeLine Immobilien GmbH erfüllt eine wesentliche Verpflichtung, insbesondere eine fällige Zinszahlung oder Lieferung von Geschäftsanteilen aus der Teilwandelanleihe nicht ordnungsgemäß und die Nichterfüllung dauert länger als 3 Monate an;
 - b) die LifeLine Immobilien GmbH gibt ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt oder sie stellte ihre Zahlungen ein;
 - c) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der LifeLine Immobilien GmbH - mit Ausnahme der Eigenverwaltung nach § 270 ff. InsO - oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der LifeLine Immobilien GmbH mangels Masse;
 - d) Auflösung der LifeLine Immobilien GmbH.
- (4) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Nach Ausspruch einer wirksamen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund sind die betreffenden Teilwandelanleihen innerhalb von 30 Tagen einschließlich aufgelaufener Zinsen zur Rückzahlung an den Gläubiger (=Anleihegläubiger) fällig.

13. Weitere Anleihen, Schuldverschreibungen und Kapitalmaßnahmen

Die LifeLine Immobilien GmbH bleibt – vorbehaltlich und unbeschadet § 2 (2)c) - ohne Einschränkungen durch die Wandelanleihe oder die Teilwandelanleihen berechtigt, weitere Anleihen und Schuldverschreibungen jeder Art zu begeben oder sonstige Kapitalmaßnahmen vorzunehmen.

14. Steuern

Alle Zahlungen in Bezug auf (Teil-) Wandelanleihen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder künftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, es sei denn, die LifeLine Immobilien GmbH ist kraft Gesetzes verpflichtet, solche gegenwärtigen oder gegen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art von den Zahlungen in Bezug auf die Wandelanleihen abzuziehen oder einzubehalten. In Letzterem Fall leistet die LifeLine Immobilien GmbH die entsprechenden Zahlungen nach einem solchen Einbehalt oder Abzug und zahlte die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden bzw. stellen. Die LifeLine Immobilien GmbH ist nicht verpflichtet, wegen solcher Einbehalte oder Abzüge an die Gläubiger von Teilwandelanleihen (= Anleihegläubiger) zusätzliche Beträge zu zahlen. Der Anleihegläubiger hat im Falle der Ausübung des Wandlungsrechts an die LifeLine Immobilien GmbH auf deren Verlangen alle Steuern, Abgaben oder Kosten, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Wandlungsrechts entstehen, zu zahlen bzw. zu erstatten.

15. Erklärungen und Bekanntmachungen

- (1) Soweit diese Anleihebedingungen für gegenüber der anderen Partei abzugebende Erklärungen, namentlich Kündigungen und Fälligestellungserklärungen, die Schriftform vorsehen, ist zur Wahrung dieser Schriftform neben der elektronischen Form gem. § 126a BGB die Übermittlung per Telefax oder eines gescannten Dokuments per E-Mail, welches die Unterschrift des Erklärenden wiedergibt, ausreichend.
- (2) Soweit diese Anleihebedingungen für die Wirksamkeit von Erklärungen nicht deren Zugang bei der anderen Partei vorsehen, erfolgen Erklärungen und Bekanntmachungen der LifeLine Immobilien GmbH, welche die Wandelanleihe bzw. die Teilwandelanleihen betreffen, ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger und gelten an dem Tag als erfolgt und den Anleihegläubigern zugewandt, an dem die Erklärung oder Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger eingestellt wurde und für Benutzer des elektronischen Bundesanzeigers generell einsehbar war.

Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Anleihegläubiger bedarf es nicht.

16. Hinweis

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) darauf hingewiesen, dass für die Wandelanleihe eine Prospektpflicht nicht besteht.

17. Schlussbestimmungen

- (1) Form und Inhalt der Teilwandelanleihen sowie sämtliche sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der LifeLine Immobilien GmbH und der Anleihegläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Mündliche Nebenabreden zwischen LifeLine Immobilien GmbH und dem Kunden gelten nur, wenn eine Bestätigung mindestens in Textform durch LifeLine Immobilien GmbH erfolgt. Abweichungen in vertraglichen Vereinbarungen mit LifeLine Immobilien GmbH von diesen Anleihebedingungen sind nur wirksam, wenn LifeLine Immobilien GmbH sie gesondert mindestens in Textform bestätigt bzw. sie schriftlich oder in Textform vereinbart werden.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich einer Regelungslücke herausstellen, so bleibt davon die Gültigkeit und Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen unberührt. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer regelungsbedürftigen Lücke soll diejenige rechtswirksame Regelung gelten, die dem von den Parteien gewollten unter Berücksichtigung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen sowie Sinn und Zweck am nächsten kommt.
- (4) Erfüllungsort ist Düsseldorf.
- (5) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Anleihebedingungen ist - soweit gesetzlich zulässig - ausschließlich Düsseldorf.

18. Widerrufsrecht/Widerrufsbelehrung für Kunden, die Verbraucher sind

Wenn Sie mit uns als Verbraucher, also als natürliche Personen, die das Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder Ihrer gewerblichen noch selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, außerhalb von Geschäftsräumen (z. B. bei Ihnen zu Hause), zwar in Geschäftsräumen, jedoch nach Ihrer unmittelbar vorhergehenden individuellen und persönlichen Ansprache außerhalb von Geschäftsräumen, oder über Fernkommunikationsmittel (z.B. über unseren Online-Shop auf unsere Internet-Webseite oder per Telefon) einen Vertrag über eine Wandelanleihe geschlossen haben, steht Ihnen ein Widerrufsrecht gemäß nachfolgender Widerrufsbelehrung zu:

WIDERRUFSBELEHRUNG

WIDERRUFSRECHT

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

LifeLine Immobilien GmbH

Breite Straße 22

40213 Düsseldorf

Telefon: 0211 / 87974321

E-Mail: mail@lifeline-immobilien.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte MusterWiderrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Machen Sie von dieser Möglichkeit

Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

FOLGEN DES WIDERRUFS

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

- Muster-Widerrufsformular-

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An

LifeLine Immobilien GmbH

Breite Straße 22

40213 Düsseldorf

Telefon: 0211 / 87974321

E-Mail: mail@lifeline-immobilien.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Zeichnung der **7,75% - Namensschuldverschreibung 2026/2031 der LifeLine Immobilien GmbH im Nominalbetrag von insgesamt _____ €**

Gezeichnet am (*) / von LifeLine Immobilien GmbH gewährt am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

Düsseldorf, den []

LifeLine Immobilien GmbH